

Statuten

Des Vereins zum Schutz
misshandelter Frauen und deren Kinder

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen "Verein zum Schutz misshandelter Frauen und deren Kinder" besteht ein Verein im Sinne der Art. 246 ff. des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR). Sitz des Vereins ist Schaan. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Das Bestehen des Vereins ist unbeschränkt.

Art. 2

Zweck

Vereinszweck ist die Forderung des Schutzes psychisch und physisch misshandelter Frauen und ihrer Kinder, namentlich:

1. Die Bereitstellung eines geschützten Wohn- und Beratungsangebots für misshandelte Frauen und deren Kinder in Notsituationen (Frauenhaus);
2. ideelle und personelle Unterstützung von Projekten, die sich mit der Gewaltanwendung gegenüber Frauen und Kindern befassen;
3. Information und Öffentlichkeitsarbeit jeglicher Art über die Situation misshandelter Frauen und deren Kinder.

Art. 3

Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Die Daten sind mit der gebotenen Sorgfalt zu verwalten und vor Missbräuchen zu schützen.

Personenbezogene Daten werden nur anhand einer rechtlichen Grundlage verarbeitet, die Rechte von betroffenen Personen werden strikt gewahrt und die technischen und organisatorischen Massnahmen sowie sämtliche weiteren datenschutzrechtlichen Obliegenheiten werden eingehalten.

Der Verein leitet grundlegend keine Daten an Dritte weiter, ausser die Weitergabe dient dem allgemeinen Vereinszweck und die Daten werden anhand der Grundsätze der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Aufnahme von Mitgliedern

Interessierte können beim Verein jederzeit ein Beitrittsge such als Mitglied stellen. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen die schriftliche Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.

Der Beitritt in den Verein erfolgt durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Dieser kann eine Aufnahme zurückstellen, wenn ihm die hierzu notwendigen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht gegeben erscheinen.

Art. 5

Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus

1. Einzelmitgliedern (natürliche Personen);
2. Ehrenmitgliedern (natürliche Personen);
3. Kollektivmitgliedern (juristische Personen);
4. Gönnern.

Einzel- und Kollektivmitglieder besitzen ein Stimm- und Wahlrecht.

Der Vorstand kann Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein oder die von ihm verfolgten Ziele verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie genießen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds. Sie besitzen ein Stimm- und Wahlrecht.

Gönner sind natürliche und juristische Personen, welche am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag zur Unterstützung. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Einzel- und Kollektivmitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Dieser ist im Laufe des betreffenden Kalenderjahres einzuzahlen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 7

Austritt oder Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet durch Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person, Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag mehr als zwei Jahre nicht bezahlt hat, wird dies einer Austrittserklärung gleichgestellt

Handelt ein Mitglied dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwider, verstösst es gegen die Statuten oder schädigt es den Verein in irgendeiner Weise, so kann der Vorstand dieses Mitglied aus dem Verein ausschliessen. Ein Mehrheitsbeschluss ist hierfür ausreichend. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen ab Zustellung schriftliche rekurrieren und einen Beschluss der Jahresversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf:

- Rückerstattung des bereits bezahlten Mitgliederbeitrags; auch nicht pro rata temporis;
- der Teilnahme an den Vereinsversammlungen;
- das Vereinsvermögen oder der Nutzung davon.

III. Organe

Art. 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Jahresversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

a) Jahresversammlung

Art. 9

Ordentliche und ausserordentliche Jahresversammlung

Die ordentliche Jahresversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus der Gesamtheit seiner Mitglieder. Sie findet in der ersten Hälfte jedes Kalenderjahres statt. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Jahresversammlung einberufen.

Die Jahresversammlung kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung oder als elektronische Versammlung durchgeführt werden. Bei einer elektronischen Jahresversammlung muss sichergestellt sein, dass Bild und Ton aller teilnehmenden Mitglieder übertragen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.

Bei einer alternativen Durchführung der Jahresversammlung sind die gleichen statutarischen Bestimmungen einzuhalten wie bei einer physischen Versammlung: Einladungsfrist, Anwesenheitsquorum, nötige Mehrheiten. Für die Berechnung der Mehrheiten gilt die Zahl der Mitglieder, die sich an der Abstimmung bzw. Wahl beteiligen.

Die Einladung zur Jahresversammlung muss den Mitgliedern schriftlich 14 Tage vor dem festgelegten Termin zugestellt werden und hat die Traktandenliste zu enthalten. Die Einladung und die Traktandenliste können auch in den liechtensteinischen Medien oder auf der Webseite des Vereins publiziert werden, was die persönlichen Einladungen erübrigt.

Eine ausserordentliche Jahresversammlung kann von der Jahresversammlung selbst, vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

Art. 10

Anträge

Anträge von Mitgliedern können an der ordentlichen Jahresversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Jahresversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge werden grundsätzlich an der nächsten Jahresversammlung behandelt.

Art. 11
Aufgaben

Der Jahresversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Jahresversammlung;
2. Genehmigung des Jahresberichts;
3. Genehmigung von Jahresrechnung und Revisionsstellenbericht;
4. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
5. Wahl des Vorstandes und dessen Abberufung;
6. Wahl der Revisionsstelle;
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
8. Entscheidung über Mitgliederausschluss, gegen den ein Rekurs eingereicht wurde;
9. Genehmigung von Statutenänderungen;
10. Auflösung des Vereins;
11. Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Jahresversammlung durch ein Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Art. 12
Beschlussfähigkeit und -quorum sowie Vertretung

Die Jahresversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Jedes Mitglied kann beliebig viele Mitglieder vertreten, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt, die zur Vertretung berechtigt.

b) Vorstand

Art. 13
Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens vier natürlichen Personen und konstituiert sich selbst. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit ist unbeschränkt.

Der Vorstand kann ein neues Mitglied wählen, wenn ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer ausscheidet. Die Zuwahl gilt bis zur nächsten Jahresversammlung.

Art. 14 **Aufgaben**

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Strategische Führung und Sicherstellung der operativen Führung des Vereins gemäss Leitbild und Statuten;
2. Vertretung des Vereins nach Aussen;
3. Ausführung der Beschlüsse der Jahresversammlung;
4. Planung der mittel- und langfristigen Vereinsentwicklung und Vereinsaktivitäten;
5. Planung und Kontrolle der Finanzen und Einhaltung des Budgets;
6. Information der Mitglieder;
7. Einberufung der Jahresversammlung und Festsetzung der Traktanden;
8. Überwachung und Einhaltung der Statuten;
9. Entscheidung, ob der Verein im Handelsregister eingetragen werden soll;
10. Personalentscheide in Bezug auf den Betrieb des Frauenhauses (wie insbesondere Anstellung, Kündigung, Festlegung des Gehalts);
11. darüber hinaus alle Befugnisse und Pflichten, die nicht einem anderen Organ übertragen oder vorbehalten sind.

Die Anstellung des für die Betriebsführung des Frauenhauses benötigten Personals hat insbesondere unter Berücksichtigung der fachlichen Qualifikation zu erfolgen, die für die Arbeit in einem Frauenhaus vorausgesetzt wird.

Der Vereinsvorstand legt die arbeitsvertraglichen Bedingungen sowie bei der Geschäftsleitung auch deren Kompetenzen und Verantwortung fest. Der Vorstand ist insbesondere auch berechtigt, die Delegation von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung an die Geschäftsleitung vorzunehmen.

Der Vorstand kann zudem zur Wahrnehmung seiner verschiedenen Aufgaben Zuständigkeitsbereiche bilden und einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder damit betrauen, an die Geschäftsleitung übertragen oder Drittpersonen anstellen oder damit beauftragen.

Art. 15 **Vorstandssitzung**

Der Vorstand tritt sich zu einer Sitzung, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedoch mindestens zwei Mal jährlich. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angaben der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Eine Rückmeldung hat binnen einer Woche zu erfolgen; bei dringenden Geschäften kann die Frist verkürzt werden.

Die mit der Geschäftsleitung des Frauenhauses Liechtenstein betraute(n) Person(en) sind an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme vertreten und in allen Angelegenheiten anzuhören, die ihre Arbeit betreffen. Sie informieren den Vorstand laufend über den Geschäftsgang.

Über alle Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Eine Vertretung durch ein anderes Vorstandsmitglied ist möglich, nicht jedoch durch einen Dritten. Ein Vorstandsmitglied kann nur ein weiteres Mitglied vertreten.

Art. 16

Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit kommt der Stimme des sitzungsleitenden Vorstandsmitglieds der Stichentscheid zu.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) durch Einstimmigkeit erfolgen.

Art. 17

Vertretung gegen Aussen und Zeichnungsrecht

Der Verein wird gegen Aussen durch den Vorstand oder die mit der Geschäftsleitung des Frauenhauses Liechtenstein betraute(n) Person(en) vertreten, sofern Letztere mit den entsprechenden Aufgaben durch den Vorstand beauftragt wurde. Das Zeichnungsrecht ist jeweils im Kollektiv zu zweit auszuüben.

Art. 18

Vergütung

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen und Sitzungsgeld. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 19

Rücktritt

Rücktritte von Vorstandsmitgliedern sind möglichst drei Monate vor der Jahresversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Aus wichtigen Gründen kann ein Vorstandsmitglied aber jederzeit, ausser zur Unzeit, demissionieren.

Art. 20

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird jeweils auf Ende des Kalenderjahrs abgeschlossen.

c) Revisionsstelle

Art. 21

Revisionsstelle

Die Jahresversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren die Revisionsstelle für die Prüfung der Buchführung und Jahresrechnung des Vereins.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Jahresversammlung Bericht.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Kein Vorstandsmitglied darf zugleich Teil der Revisionsstelle sein; ebenso dürfen keine

Personen, die in einer Nahebeziehung zu einem Vorstandsmitglied stehen (wie z.B. Ehe- oder Lebenspartner, Eltern, Geschwister, Kinder, enge Freund- oder Feindschaft), Teil des Prüfteams sein.

IV. Finanzen

Art. 22

Mittelbeschaffung

Der Verein beschafft sich seine finanziellen Mittel durch:

1. Mitgliederbeiträge;
2. Spenden und Legate;
3. Subventionen;
4. Beiträge karitativer Stiftungen oder Organisationen;
5. Einnahmen aus Tätigkeiten, die dem Vereinszweck dienen;
6. freiwillige Zuwendungen aller Art.

Art. 23

Mitgliederbeiträge

Die Jahresversammlung legt auf Antrag des Vorstandes die Höhe der Einzel- und Kollektivmitgliederbeiträge jeweils für ein Jahr fest. Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr (Kalenderjahr), unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitglieds.

Art. 24

Ausgaben

Ausgaben fallen in die Kompetenz des Vorstandes.

V. Schlussbestimmungen

Art. 25

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 26

Auflösung

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder an der Jahresversammlung.

Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann von der Hälfte der Mitglieder gestellt oder vom Vorstand beantragt werden.

Wird die Auflösung beschlossen, führt der Vorstand die Liquidation durch. Die Jahresversammlung kann jedoch stattdessen besondere Liquidatoren wählen. Die Liquidatoren führen dann die Liquidation mit Einzelunterschrift, sofern die Jahresversammlung nichts anderes beschliesst, anstelle des Vorstandes durch.

Nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten und sonstigen Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen geht das verbleibende Reinvermögen an eine Organisation ähnlicher Zielsetzung.

Art. 27

Genehmigung

Diese Statuten sind durch die Jahresversammlung vom 21. Mai 2025 genehmigt worden. Sie ersetzen jene vom 6. Mai 2013. Sie treten ab diesem Zeitpunkt in Kraft.

Balzers/Schaan, 21. Mai 2025